



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Einkommensteuer

Sonstige Einkünfte gem. § 22 EStG

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit



Inhalt

1	Voraussetzungen für sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG	1
2	Tatbestände der Einnahmen	4
2.1	Überblick.....	4
2.2	Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen/Leistungen (§ 22 Nr. 1 EStG).....	4
2.2.1	Sonstige wiederkehrende Bezüge/Leistungen	5
2.2.2	Renten	5
2.3	Einkünfte aus Unterhaltsleistungen bei Realsplitting (§ 22 Nr. 1a EStG)	9
2.4	Einkünfte aus Versorgungsleistungen (§ 22 Nr. 1a EStG)	9
2.5	Einkünfte aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs (§ 22 Nr. 1a EStG).....	10
2.6	Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 EStG)	11
2.7	Einkünfte aus sonstigen Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG)	14
2.8	Abgeordnetenbezüge (§ 22 Nr. 4 EStG)	15
2.9	Einkünfte aus Altersvorsorgeverträgen (§ 22 Nr. 5 EStG)	16
3	Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften	18
	Haftungsausschluss	II
	Copyright	II

1 Voraussetzungen für sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

2 praktische Übungen

1 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 EStG unterliegen die sonstigen Einkünfte i.S.d. § 22 EStG grundsätzlich der Einkommensteuer. Die sonstigen Einkünfte gehören zu den **Überschusseinkünften** und werden daher als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Dabei gilt das **Zu- und Abflussprinzip** nach § 11 EStG.

Überschusseinkünfte

2 § 22 EStG ist **keine Auffangvorschrift** für Einkünfte, die von keiner anderen der sechs Einkunftsarten erfasst werden. Vielmehr werden die darunter fallenden Einnahmen genau abgegrenzt.

Beispiel: Herr A gewinnt bei der staatlichen Lotterie 300.000 €, Frau B gewinnt bei der Fernsehshow „Big-Brother“ 250.000 €.



Lösung: Der Gewinn von Herrn A fällt weder unter die Einkünfte nach § 22 EStG, noch unter eine andere Einkunftsart des EStG und ist somit nicht steuerbar. Der Gewinn von Frau B hingegen ist den Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG zuzuordnen.

3 Die sonstigen Einkünfte i.S.d. § 22 EStG sind gegenüber den übrigen Einkünften (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 EStG) weitgehend **subsidiär** (vgl. § 22 Nr. 1 S. 1 EStG, § 22 Nr. 3 S. 1 EStG, § 22 Nr. 2 EStG i.V.m. § 23 Abs. 2 EStG). Hiervon **ausgenommen** bzw. nicht subsidiär zu anderen Einkünften sind u.a. die Tatbestände des § 22 Nr. 1a EStG (Leibrenten) und die des § 22 Nr. 4 EStG (bestimmte Zulagen und Bezüge).

Subsidiarität

Beispiel: Herr X betreibt eine gewerbliche Vermietung von PKWs. Die Einkünfte, die er hieraus erzielt, sind § 15 Abs. 1 EStG zuzuordnen (subsidiär § 22 Nr. 3 EStG)¹. Frau Y erhält gesetzliche Rente, die immer den Einkünften nach § 22 Nr. 1 EStG zuzuordnen ist.



4 Die **sonstigen Einkünfte** ermitteln sich grds. aus dem **Überschuss der Einnahmen** über die **Werbungskosten**².

Ermittlungsschema bei Einkünften i.S.v. § 22 Nr. 1 und 1a, Nr. 3 bis 5 EStG:	
Einnahmen	
./. tatsächliche Werbungskosten (§ 9 EStG)	
nur bei § 22 Nr. 1, 1a, 5 EStG mindestens Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 3 EStG) i.H.v. 102 €	
Beachte: Freigrenze i.H.v. 256 € für Einkünfte aus sonstigen Leistungen gem. § 22 Nr. 3 EStG	
= Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)	

¹ Anders bei gelegentlicher Vermietung, z. B: Ein Student überlässt seinen privaten Pkw entgeltlich einem Freund für eine Urlaubsfahrt (§ 22 Nr. 3 EStG).

² Etwas anderes gilt bei privaten Veräußerungsgeschäften (vgl. § 23 Abs. 3 EStG).

- 5 Eine **Ausnahme** bilden die **Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften**, bei denen sich der private Veräußerungsgewinn bzw. -verlust folgendermaßen ermittelt:

Ermittlungsschema bei Einkünften i.S.v. § 22 Nr. 2 EStG i.V.m. § 23 Abs. 3 EStG:	
	Veräußerungspreis
./.	Anschaffungs-/Herstellungskosten
./.	tatsächliche Werbungskosten (§ 9 EStG)
	Beachte: Freigrenze i.H.v. 600 € für Einkünfte aus sonstigen Leistungen gem. § 23 Abs. 3 S. 5 EStG
=	Sonstige Einkünfte (privater Veräußerungsgewinn/-verlust, § 22 Nr. 2 EStG)

- 6 Die sonstigen Einkünfte unterliegen dem **persönlichen Einkommensteuertarif** des Steuerpflichtigen gem. § 32a EStG.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH

www.tax-academy.de